Der Polizeispitzel Simon Bromma führt wieder ein ganz normales Leben

Erklärung des AK Spitzelklage zum öffentlichen Leben Simon Brommas und zur eingelegten Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht Leipzig

Arbeitskreis Spitzelklage Am 8. Februar diesen Jahres haben die Kläger*innen im Verfahren zur Aufklärung des Heidelberger Spitzelskandals eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig eingereicht, nachdem die Klage dagegen, dass Akten und Beweismittel vorenthalten werden, dort seit einem Jahr auf Eis liegt. Währenddessen wurde bekannt, dass der ehemalige Spitzel, Simon Bromma, mittlerweile öffentlich als Scout für Fahrradbergtouren auftritt.

Im Dezember 2010 ist in Heidelberg der verdeckt ermittelnde Polizeibeamte Simon Bromma enttarnt worden. Er hatte – über einen Zeitraum von fast 13 Monaten – versucht, die komplette Polit-Szene des Rhein-Neckar-Kreises und deren vermeintliches *„linksalternatives“* Umfeld unter Anwendung geheimdienstlicher Methoden *„aufzuhellen“* (Einsatzanordnung). Außerdem sollte er mittel- oder langfristig den konkreten Einsatz-Zielpersonen aus der Antifaschistischen Initiative Heidelberg (AIHD) politisch links motivierte Straftaten nachweisen, die diese logisch-konsequent in der Zukunft selbst begehen oder von anderen ausführen lassen würden. Neben diesen formal und methodisch vom äußerst restriktiven baden-württembergischen Polizeigesetz (PolG BW) gedeckten Aufgaben sollten Brommas auf mehrere Jahre angelegte Infiltrationsbemühungen laut Einsatzanordnungs-Akte dazu führen, gegen sich in Heidelberg bildende *„terroristische Vereinigungen“* rechtzeitig einschreiten zu können.

Die vornehmlich betroffene Heidelberger Polit-Szene hatte es demnach großteils mit proaktiver Polizeitätigkeit zu tun; es gab weder konkrete politisch links motivierte Straftaten (in der Vergangenheit), die nachträglich hätten aufgeklärt werden müssen, noch war abzusehen, dass sich die Heidelberger Antifa, um deren *„Führungspersonen“* es ging, zu einer *„terroristischen Vereinigung“* entwickeln würde, die *„Straftaten mit erheblicher Bedeutung“* (§ 20 PolG BW) begeht (in der Zukunft). In Heidelberg bewegten wir uns also die meiste Zeit im spekulativen, abstrakten Bereich – mit der willkommenen Nebenerscheinung, komplette Politszenen im In- und Ausland *„auszuleuchten“* (Bromma hatte beispielsweise auch einen Auslandseinsatz in Belgien). Hier war nur davon auszugehen, dass es aus der Antifa heraus, unter maßgeblicher Beteiligung der *„Zielpersonen“* und deren *„Kontaktpersonen“*, zu Attacken auf die politischen Gegner*innen kommen könnte – in der Zukunft.

Um strukturierter, verbindlicher und effektiver Öffentlichkeitsarbeit leisten zu können, hat sich dann aus dem Kreis der mit dieser weitreichenden Repressionsmaßnahme ausgeleuchteten linken Strukturen einige Monate nach der Enttarnung des Verdeckten Ermittlers der Arbeitskreis Spitzelklage (AKS) gebildet. Aus seinen Reihen heraus haben sich dann wiederum einige Zeit später sieben Betroffene dazu entschlossen, am 05.08.2011 eine sog. Fortstsetzungsfeststellungsklage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe einzureichen. Mit ihr soll es nicht nur gelingen, alle Facetten dieser Maßnahme einer verselbstständigten Exekutivgewalt umfassend aufzuklären, sondern auch, sie nachträglich für unrechtmäßig erklären zu lassen. Der durch die verwaltungsrechtliche Einsatz-Delegitimierung entstehende Abschreckungscharakter soll im besten Falle dazu führen, dass die verantwortlich zeichnenden Staatsschutzabteilungen der Kriminalpolizei zukünftig prinzipiell darauf verzichten, menschliche Quellen in missliebige politische Zusammenhänge einschleusen zu lassen, um deren Aktivist*innen reihenweise ans Messer der Ermittlungsbehörden und Staatsanwaltschaften liefern zu können.

Bromma auf BergBiken.de

Um diesem wünschenswerten Abschreckungs-Effekt im Vorfeld eines einleitbaren Hauptverfahrens den Wind aus den Segeln nehmen zu können, hat die einsatzanordnende Heidelberger Polizeidienststelle unter ihrem Leitenden Kriminaldirektor Bernd Fuchs bei ihrer obersten Dienstaufsichtsbehörde – dem Innenministerium unter Reinhold Gall (SPD) – eine Sperrerklärung nach § 99 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt, der unverzüglich stattgegeben wurde. In diesem Falle heißt dies konkret für die Kläger*innen – aber letzten Endes auch für die an vollständiger Aufklärung interessierte kritische Öffentlichkeit – dass dem Anwalt von dem aus insgesamt drei Teilen bestehenden Aktensatz ausschließlich die großteils geschwärzte und damit unbrauchbar gemachte Fuchssche Einsatzanordnungs-Akte vorgelegt wird, während die Einsatzberichts-Akte Brommas und die Korrespondenz-Akte der am Einsatz beteiligten Behörden vollkommen unter Verschluss bleiben.

Um diese Sperrerklärung, die ja in ihrer Konsequenz bedeutet, dass das für gerichtsfeste Urteile erforderliche Maß an verdichtbarer Aktenfülle niemals erreicht werden soll, wiederum für unrechtmäßig erklären zu lassen, mussten die Kläger*innen – parallel zum auf die lange Bank geschobenen Hauptverfahren – ins sogenannte In-camera-Verfahren (lat. in camera für in der Kammer, also „geheim“) gehen, mit dem sie zurzeit vor dem Bundesverwaltungsgericht Leipzig anhängig sind. Solch ein selbst unter bürgerlichen Verfassungsrechtsapologet*innen umstrittenes In-camera-